

Abgabensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 13.09.2007

Aufgrund der §§ 7, 9 und 114 a Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S.498) und den §§ 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) sowie den §§ 2 und 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts in der Fassung der 3. Änderungssatzung hat der Verwaltungsrat der Gemeindewerke am 15.08.2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Kommunalunternehmen betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wachtberg mit Trink- und Betriebswasser. Die Ortschaft Niederbachem gehört nicht zum Versorgungsgebiet. Zur Durchführung der Wasserversorgung ist ein Betriebsführungsvertrag mit der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH – im Folgenden Betriebsführerin genannt - abgeschlossen worden.

§2

Anschlussbeitrag

Das Kommunalunternehmen erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag. Die Erhebung erfolgt durch die Betriebsführerin im Namen und Auftrag des Kommunalunternehmens.

§3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen,

§4

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Versorgungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

c) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die überbaute Fläche (zuzüglich eines 3- Meter – Streifens an den beiden Längsseiten der überbauten Fläche).

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0

b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:	1,75
e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	2,0
f) für jedes weitere Vollgeschoss	0,1

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt **2,23 € je Quadratmeter (m²)** Veranlagungsfläche.
- (2) Für einen landwirtschaftlichen Nebenanschluss (Weide- und Feldanschluss) beträgt der Anschlussbeitrag 50 €, sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht vorliegen. Treten für die mit Weide- und Feldanschlüssen versehenen Grundstücke die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 ein, so ist der Anschlussbeitrag gemäß § 4 neu festzusetzen.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Auf den Wasseranschlussbeitrag können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme zur Verlegung der Wasserleitung begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf die Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Wasseranschlussbeitrags nicht übersteigen.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§9

Aufwandersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist dem Kommunalunternehmen zu ersetzen. Zu ersetzen sind die Aufwendungen, die dem Kommunalunternehmen für die einzelne Anschlussleitung entstanden sind. Der Aufwand kann in der tatsächlich geleisteten Höhe oder nach Einheitssätzen ermittelt werden.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Erhebung des Aufwandsatzes erfolgt durch die Betriebsführerin im Namen und Auftrag des Kommunalunternehmens.

§ 10

Entgelte für die Wasserlieferung

Die Energie - und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH erheben gemäß Betriebsführungsvertrag für die Wasserlieferung ein Entgelt. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach den Regelungen des Betriebsführungsvertrages (§ 12). Eine Änderung des Entgeltes bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens.

§ 11

Verwaltungsgebühren für die Ausleihe von Standrohren

Für die Ausleihe von Standrohren der Betriebsführerin durch das Kommunalunternehmen wird für die erstmalige Ausleihe neben dem Entgelt der Betriebsführerin eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 € zur Abdeckung der Kosten des Kommunalunternehmens erhoben.

§ 12

Umsatzsteuer

Beiträge, Entgelte und sonstige Zahlungsansprüche des Kommunalunternehmens und der Betriebsführerin aufgrund dieser Satzung unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung- der Gemeinde Wachtberg vom 29.12.1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens kann gegen diese Satzung innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtberg, den 21.09.2007

Strehl
(Vorstand)